

---

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Opfer sexueller Gewalt wirksam schützen – chemische Kastration von Sexualstraftätern im Land Berlin proaktiver nutzen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Studie in Auftrag zu geben, welche die Rückfallquote und die intrinsischen Motive von Sexualstraftätern im Land Berlin für die vergangenen 20 Jahre systematisch erhebt und dadurch eine valide Datenbasis schafft;
2. eine Studie in Auftrag zu geben, die eine medizinisch-ethische Bewertung der bisherigen Erfahrungen mit der chemischen Kastration vornimmt und prüft, inwieweit eine effektivere Anwendung dieser Maßnahme dem Schutz der Allgemeinheit dienen kann;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der chemischen Kastration gemäß dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken, insbesondere im Hinblick auf Wiederholungstäter mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit;
4. sicherzustellen, dass im Strafvollzug des Landes Berlin geeignete Aufklärungs- und Beratungsangebote zur freiwilligen chemischen Kastration für einschlägig verurteilte Sexualstraftäter flächendeckend angeboten werden.

### Begründung

Sexualstraftaten zählen zu den schwerwiegendsten Verbrechen in unserer Gesellschaft. Sie greifen massiv in die körperliche und seelische Unversehrtheit der Opfer ein und haben oft lebenslange psychische Folgen. Der Schutz potenzieller Opfer muss daher oberste Priorität für den Rechtsstaat und seine Sicherheitsbehörden haben. Die Entwicklung effektiver Präventions- und Interventionsmaßnahmen erfordert jedoch eine fundierte Datengrundlage, einen klaren rechtlichen Handlungsrahmen sowie eine medizinisch-ethische Bewertung möglicher Behandlungsformen.

Im Jahr 2024 wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Berlin insgesamt 7.475 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert.<sup>1</sup> Das entspricht einem Anstieg von 2,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und stellt den höchsten Wert seit zehn Jahren dar. Fallzahlenanstiege gab es insbesondere bei sexueller Belästigung (1.207 Fälle, +239 Fälle, +24,7%), sexuellen Missbrauch von Kindern (1.058 Fälle, +147 Fälle, +16,1%), sexuellen Übergriff (531 Fälle, +95 Fälle, +21,8%) und sexuellen Handlungen an einem Kind (383 Fälle, +72 Fälle, +23,2%). Besonders besorgniserregend ist jedoch das erfahrungsgemäß hohe Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich. Viele Sexualdelikte werden gar nicht angezeigt, da Opfer aus Angst, Scham oder mangelndem Vertrauen in den Rechtsstaat schweigen. Hinzu kommt, dass verlässliche Daten zur Rückfallwahrscheinlichkeit, zu den Tatmotiven oder zur Wirksamkeit bestehender Therapien in Berlin nicht systematisch erhoben werden. Dies erschwert eine zielgerichtete und verantwortungsvolle Gestaltung der Kriminal- und Strafvollzugspolitik erheblich.

Deshalb ist es notwendig, dass der Berliner Senat eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gibt, die Rückfallquoten sowie die intrinsischen Motive von Sexualstraftätern für die vergangenen zwanzig Jahre systematisch erhebt und aufarbeitet. Nur auf Basis valider und langfristiger Daten lassen sich belastbare Aussagen über Risikofaktoren, Tätertypen und die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen treffen. Dies würde nicht nur die Qualität der politischen Entscheidungsfindung verbessern, sondern auch dazu beitragen, gezielte und differenzierte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, die sowohl der Rückfallvermeidung als auch der Resozialisierung dienlich sind.

Darüber hinaus bedarf es einer unabhängigen medizinisch-ethischen Bewertung der chemischen Kastration als möglichem Instrument der Rückfallprävention. Diese Maßnahme, die in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) möglich ist, ist nach wie vor umstritten. Studien belegen teils signifikante Rückgänge der Rückfallquote bei bestimmten Tätergruppen<sup>2</sup> – insbesondere bei pädosexuell motivierten Tätern –, gleichzeitig bestehen aber auch ethische und rechtliche Bedenken. Das Leid sowie die kurz- und langfristigen Folgen für unmittelbare und mittelbare Opfer solcher Straftaten finden hingegen leider deutlich weniger Beachtung.

Eine wissenschaftliche Bewertung unter medizinischen, ethischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist daher dringend geboten. Sie könnte helfen, Klarheit über Nutzen und

---

<sup>1</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2024, online unter: <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>

<sup>2</sup> Gräber, Marleen/Horten, Barbara, Kastration von Sexualstraftätern – Strafe oder Therapie?, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 16 (2022), 270–272.

Grenzen dieser Maßnahme zu schaffen und zugleich rechtssichere Anwendungskriterien zu formulieren.

Auch auf Bundesebene besteht Handlungsbedarf. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der chemischen Kastration sind derzeit äußerst restriktiv und lassen in der Praxis nur wenige Fälle zu. „In Deutschland ist sowohl eine reversible chemische als auch eine dauerhafte operative Kastration von männlichen Sexualstraftätern rechtlich möglich, sofern diese freiwillig erfolgt. Die Voraussetzungen der Kastration sind im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) geregelt. Nach § 2 Abs. 2 KastrG ist eine Kastration dann möglich, wenn der Betroffene einen abnormen Geschlechtstrieb aufweist, der nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Lebensführung die Begehung von schwerwiegenden Sexualstraftaten, Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten im Sinne der §§ 176-178, 211, 212, 223-227 Strafgesetzbuch (StGB) erwarten lässt und die Kastration nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um dieser Gefahr zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen.“<sup>3</sup>

Angesichts der hohen Rückfallwahrscheinlichkeit bei bestimmten Tätergruppen – insbesondere bei mehrfach verurteilten Sexualstraftätern – sollte der Bundesgesetzgeber prüfen, ob eine differenzierte, an der Rückfallprognose orientierte Absenkung der Zugangshürden mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten muss im Spannungsverhältnis mit dem Persönlichkeitsrecht der Täter neu betrachtet werden. Hierbei geht es nicht um Repression, sondern um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Maßnahme zum Schutz potenzieller Opfer. Großbritannien zum Beispiel erwägt den Einsatz von Medikamenten, um Sexualstraftäter durch Unterdrückung ihres Sexualtriebs vor weiteren Übergriffen abzuhalten. In 20 Gefängnissen solle ein Pilotprojekt ausgerollt werden, kündigte Justizministerin Shabana Mahmood der britischen Nachrichtenagentur PA zufolge an. Sie prüfe auch, ob es möglich sei, den Ansatz verbindlich zu machen.<sup>4</sup>

Nicht zuletzt muss sichergestellt werden, dass im Berliner Strafvollzug geeignete Aufklärungs- und Beratungsangebote zur freiwilligen chemischen Kastration flächendeckend verfügbar gemacht werden. Derzeit fehlen im Berliner Strafvollzug gesetzliche Regelungen oder verbindliche Richtlinien, die einen strukturierten, proaktiven Umgang mit dem Thema freiwillige Kastration sicherstellen. Insbesondere mangelt es an einem institutionalisierten Informationsangebot, das betroffene Inhaftierte umfassend über medizinische Optionen, rechtliche Voraussetzungen und mögliche therapeutische Begleitmaßnahmen aufklärt. Eine informierte, freiwillige Entscheidung für diese Maßnahme ist jedoch nur möglich, wenn entsprechende Beratungsstrukturen vorhanden sind. Solche Angebote könnten nicht nur die Akzeptanz, sondern auch die Effektivität dieser Maßnahme erhöhen und somit einen aktiven Beitrag zur Resozialisierung leisten.

Der Rechtsstaat ist daher gehalten, das verfassungsrechtlich zulässige Instrument der chemischen Kastration konsequenter als bisher zur Anwendung zu bringen. Voraussetzung hierfür ist eine deutlich intensivere und proaktive Nutzung dieser Maßnahme. Zunächst sind weiterführende wissenschaftliche Studien erforderlich, die eine fundierte Bewertung insbesondere im Hinblick auf die Rückfallprävention ermöglichen. Eingriffe in die

<sup>3</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag – Kurzinformation: Zur freiwilligen Kastration von Sexualstraftätern – WD 8 – 3000 – 014/24 (12.03.2024), online unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/1001520/2909717f88b77a038cd9739dece88b3e/WD-8-014-24-pdf.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.nn.de/panorama/sexualstraftater-grossbritannien-erwagt-chemische-kastration-1.14697613#:~:text=In%202020%20Gef%C3%A4ngnissen%20solle%20ein%20Pilotprojekt%20ausgerollt%20werden%2C,es%20m%C3%B6glich%20sei%20den%20Ansatz%20verbindlich%20zu%20machen.>

Schutzbereiche des Artikels 1 Absatz 1 sowie des Artikels 2 Absatz 2 des Grundgesetzes sind dabei einer sorgfältigen verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, um die Verhältnismäßigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme in einem zweiten Schritt gezielt in den Strafvollzug integriert werden.

Ein wirksamer Opferschutz, die konsequente Minimierung von Rückfallrisiken und eine evidenzbasierte Ausrichtung der Kriminalpolitik sind zentrale Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Sicherheitspolitik. Eine verantwortungsbewusste Politik muss daher alle Möglichkeiten zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten nutzen – insbesondere bei schwerwiegenden Sexualstraftaten.

Berlin, 2. Juni 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Vallendar  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion